

Reform der Leistungen für Menschen mit Behinderungen –

**Erfüllt das geplante Bundesteilhabegesetz
tatsächlich den Anspruch auf die Teilhabe
Behinderter?**

ZeDiS Ringvorlesung 10. Mai 2016

Horst Frehe

**Staatsrat für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
in Bremen a.D., Richter am SG a.D.**

■ Bundesteilhabegesetz

Ursprüngliche Ziele des Gesetzes

- Das Menschenrecht auf eine inklusive Gesellschaft im Lichte der BRK verankern,
- Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglichen,
- Fürsorge überwinden und Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickeln,
- Zusammenspiel von vorgelagerten Sozialleistungen und Eingliederungshilfe verbessern,
- die Koordination der Reha-Träger verbessern und möglichst Leistungen aus einer Hand erbringen.
- Begrenzung und Vermeidung neuer Ausgabendynamik

■ Umsetzungsschritte zum Bundesteilhabegesetz

Ziele des Referentenentwurfs

- Definition der Behinderung im Sinne der UN-BRK**
- Finanzmittel bereitstellen, zur Förderung der De-Institutionalisierung der Angebote und des Selbstbestimmten Lebens Behinderter**
- Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen**
- Prüfung des Umfangs der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der EGH**
- Inklusive und selbstbestimmte Lebensmöglichkeiten in der Gemeinde ermöglichen**

■ Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz?

Allgemeine Regelungen

- **Behinderungsbegriff**
- **Vorrang des SGB IX**
- **Bedarfsermittlung**
- **Zuständigkeitsklärung**
- **Selbst beschaffte Leistungen**
- **Teilhabeplan/Gesamtplan**
- **Persönliches Budget**
- **Unabhängige Beratung**

■ Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Artikel 1 Satz 2 UN-BRK

Behinderung

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen,
- die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in **Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren**
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Referentenentwurf-Behinderungsbegriff

§ 2 Begriffsbestimmungen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung** mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können. Eine **Beeinträchtigung** nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das **Lebensalter typischen Zustand** abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

■ Behinderungsbegriff Bundesteilhabegesetz

Kritik am Behinderungsbegriff

- **Keine Definition von Behinderung**, sondern Abgrenzung von „behinderten Menschen“ und nichtbehinderten Menschen
- Nur gleichberechtigte Teilhabe, nicht „**volle und wirksame Teilhabe**“ (UN-BRK)
- Keine systematische Unterscheidung von ‚**Beeinträchtigung**‘ und ‚**Behinderung**‘
- Ausschluss altersbedingter Beeinträchtigungen durch die Beschränkung auf ‚**Abweichungen vom alterstypischen Zustand**‘
- Beibehaltung der Unterscheidung **Behinderung** und **Schwerbehinderung** nach dem medizinischen Modell (GdB)
- Einschränkung des Behinderungsbegriffs in der Eingliederungshilfe durch die ‚**erhebliche Teilhabe-einschränkung**‘ in 5 Lebensbereichen (§ 99 SGB IX-E)

■ Allgemeine Regelungen

Vorrang der Leistungsgesetze

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

- (1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, **soweit sich aus** den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden **Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt**. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der **Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz** im Sinne von Satz 1 und 2.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der **Kapitel 2 bis 4** den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden **Leistungsgesetzen vor**. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

■ Allgemeine Regelungen

Bedarfsermittlung

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur **einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung** des **individuellen Rehabilitationsbedarfs** verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) **nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen**. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten **Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung** nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Für die **Träger der Eingliederungshilfe gilt § 118**. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

■ Allgemeine Regelungen

§ 14 Zuständigkeitsklärung

■ (2) Wird der Antrag **nicht weitergeleitet**, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung ... unverzüglich und umfassend fest und **erbringt die Leistungen**... Muss für diese Feststellung **kein Gutachten** eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von **drei Wochen** nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein **Gutachten** erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von **zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens** getroffen. Wird der Antrag **weitergeleitet**, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die **Frist beginnt mit dem Antragseingang** bei diesem Rehabilitationsträger...

■ Allgemeine Regelungen

§ 14 Zuständigkeitsklärung

■ (3) Ist der **Rehabilitationsträger**, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 **weitergeleitet** worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung **insgesamt nicht zuständig**, kann er den Antrag **im Einvernehmen** mit dem nach seiner Auffassung **zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten**, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

■ Allgemeine Regelungen

§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistung

- (1) Kann über den Antrag auf Leistungen zur **Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang** bei dem leistenden Rehabilitationsträger **entschieden** werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe schriftlich mit (begründete Mitteilung).
- (3) Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung **nach Ablauf der Frist als genehmigt**. Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

■ Allgemeine Regelungen

§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistung

- (4) Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen verpflichtet. Mit der Erstattung gilt der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Erbringung der selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe als erfüllt. Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Zahlung von Abschlägen im Umfang fälliger Zahlungsverpflichtungen für selbstbeschaffte Leistungen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

■ Allgemeine Regelungen

§ 19 Teilhabeplan

■ (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

■ Allgemeine Regelungen

§ 117 Gesamtplan

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
- 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
- 3. Beachtung der Kriterien transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert,
- 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
- 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
- 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

■ Allgemeine Regelungen

§ 29 Persönliches Budget

■ (2) **Persönliche Budgets** werden in der Regel als **Geldleistung** ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. **In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben...** Dabei **soll** die **Höhe** des Persönlichen Budgets die Kosten **aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten**, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. **§ 35 a des Elften Buches bleibt unberührt (Sachleistungen nur in Form von Gutscheinen).**

■ Allgemeine Regelungen

§ 32 Unabhängige Beratung

- (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine **von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung** als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.
- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende **Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.**
- (5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember **2022 befristet.**

■ Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz?

Kritik an den allgemeine Regelungen

- Der Vorrang abweichender Regelungen der Leistungsgesetze betrifft nicht das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Empfehlungen.
- Die Bedarfsermittlung soll von allen Reha-Trägern nach einheitlichen Grundsätzen des ICF durchgeführt werden. Für die Eingliederungshilfe gelten Sonderregelungen.
- Die Zuständigkeitsklärung ermöglicht die Weiter- du Rücküberweisung auch nach Ablauf der Fristen. Weiterverweisung ohne ausreichende Prüfung bleibt sanktionslos.

■ Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz?

Kritik an den allgemeine Regelungen

- **Selbst beschaffte Leistungen sind nicht bei der Eingliederungshilfe möglich.**
- **Die Eingliederungshilfe führt ein Gesamtplanverfahren, die übrigen Reha-Träger ein Teilhabeplanverfahren durch.**
- **Das Persönliches Budget ist weiter limitiert und Pflegesachleistung gibt es nur als Gutschein.**
- **Die Finanzierung der unabhängigen Beratung ist zeitlich befristet. Die Richtlinien bestimmen was, wer und wie gefördert wird.**

■ Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz?

Teilhabe am Arbeitsleben

- **Behinderungsbegriff**
- **Vorrang des SGB IX**
- **Bedarfsermittlung**
- **Zuständigkeitsklärung**
- **Selbst beschaffte Leistungen**
- **Teilhabeplan/Gesamtplan**
- **Persönliches Budget**
- **Unabhängige Beratung**

■ Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Recht auf Arbeit

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **gleiche Recht** von Menschen mit Behinderungen **auf Arbeit**; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den **Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem **offenen, integrativen** und für Menschen mit Behinderungen **zugänglichen Arbeitsmarkt** und Arbeitsumfeld **frei gewählt oder angenommen** wird.

■ Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Recht auf Arbeit

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Behinderte haben

- **Gleiches Recht auf Arbeit**
- **Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**
- **offener, integrativer (inklusive) und zugänglicher Arbeitsmarkt**
- **frei gewähltes oder angenommenes Arbeitsumfeld**

■ Ausschuss für die Rechte von Behinderten

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

(49) Der Ausschuss ist besorgt über

- (a) **Segregation** auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;
- (b) **finanzielle Fehlanreize**, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;
- (c) den Umstand, dass **segregierte Behindertenwerkstätten** weder auf den **Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt** vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

■ Ausschuss für die Rechte von Behinderten

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

(50) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- (a) die **Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten ... insbesondere für Frauen** mit Behinderungen;
- (b) die **schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten** durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die **Beschäftigung** bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im **allgemeinen Arbeitsmarkt**;

■ Ausschuss für die Rechte von Behinderten

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

(50) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen **keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung** erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist;
- (d) die Sammlung von **Daten** über die **Zugänglichkeit** von Arbeitsplätzen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**.

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 55 Unterstützte Beschäftigung

- (1) Ziel der **Unterstützten Beschäftigung** ist, **Menschen mit Behinderungen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung zu ermöglichen** und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine **individuelle betriebliche Qualifizierung** und bei Bedarf **Berufsbegleitung**.
- Die Leistungen werden ... für **bis zu zwei Jahre erbracht**, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von **weiteren zwölf Monaten** verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte **nachhaltige Qualifizierungserfolg** im Einzelfall **nicht anders erreicht werden kann** und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** führt.

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 56 Werkstätten für behinderte Menschen

- § 56 (1) Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** der Menschen mit Behinderungen **zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen**, die **Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln** und ihre **Beschäftigung zu ermöglichen** oder zu sichern.
- § 219 (2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, **sofern erwartet werden kann**, dass sie spätestens **nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich** wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbringen werden.

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 219 Werkstätten für behinderte Menschen

(2) Dies ist **nicht der Fall** bei behinderten Menschen,

- bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche **Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist
- oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die **Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich**
- oder **sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die **Voraussetzungen** für eine Beschäftigung in einer Werkstatt **nicht erfüllen**, sollen **in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind**. Die Betreuung und Förderung kann auch **gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten** in der Werkstatt erfolgen

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 58 Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen im Arbeitsbereich

Die Leistungen werden längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter vollendet wird.

Neu!

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 haben, können diese auch bei einem **anderen Leistungsanbieter** in Anspruch nehmen.

(2) Die **Vorschriften für Werkstätten** für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

- 1. sie bedürfen **nicht der förmlichen Anerkennung**,
- 2. sie müssen **nicht über eine Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten **erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen,
- (3) Eine **Verpflichtung** des Leistungsträgers, **Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.**
- (4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem **anderen Leistungsanbieter** und dem Menschen mit Behinderungen gilt **§ 221 entsprechend.**

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 [WfbM-Leistungen für den Arbeitsbereich] haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein **Budget für Arbeit**.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum **Ausgleich der Leistungsminderung** des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz.

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit

§ 61 Budget für Arbeit

Der Lohnkostenzuschuss beträgt

- **bis zu 75 Prozent** des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten **Arbeitsentgeltes**,
- **höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße** nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. *(2016 = 2905 €, 40 % = 1162 €)*
- **Dauer und Umfang** der Leistungen bestimmen sich nach den **Umständen des Einzelfalls**. Durch **Landesrecht** kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz **abgewichen werden**.

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kritik an der Teilhabe am Arbeitsleben

1. Der **Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt** wird nicht sichergestellt! Teil 2 SGB IX wird nicht verändert!
2. Der **Ausschluss** aus den Leistungen der **WfbM** bei Nichterfüllung des **Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Leistungen** bleibt bestehen!
3. Die Leistungen der **Unterstützten Beschäftigung** werden nur gewährt, wenn eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** in Aussicht steht.
4. Die **Anderen Anbieter** bieten keine reguläre **Beschäftigung** und sind nur zu **Standards unterhalb der WfbM** verpflichtet!

■ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kritik an der Teilhabe am Arbeitsleben

5. Das **Budget für Arbeit** ist abhängig vom **Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereichs**, **zu gering ausgestattet** und als reines **Sparmodell** für den Bund ausgestaltet!
6. Kein geregelter **Übergangsmanagement** von der **WfbM** in den allgemeinen **Arbeitsmarkt**!
7. Keine **Integration der Fördertagesstätten** in die **WfbM**!
8. **Ausschluss** derjenigen, die das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Leistungen nicht erbringen aus der **Sozialversicherung**!
9. **Altersbegrenzung** ohne andere Tagesstrukturierung!

■ Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

In einem eigenen Kapitel werden die Leistungen zur Bildung aufgelistet:

- Schulische Bildung
- Schulische Berufsausbildung
- Hochschulbildung
- Schulischen beruflichen Weiterbildung

■ Teilhabe an Bildung

Kapitel 12 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere

- 1. Hilfen zur **Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- 2. Hilfen zur **schulischen Berufsausbildung**,
- 3. Hilfen zur **Hochschulbildung**,
- 4. Hilfen zur **schulischen beruflichen Weiterbildung**.

■ Teilhabe an Bildung

Kapitel 12 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die **Rehabilitationsträger** nach **§ 6 Absatz 1 Nummer 3 (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung)** erbringen diese Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** oder **zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.

■ Teilhabe an Bildung

Kritik an den Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Zuordnung als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe wäre besser!
- Unterschiedliche Leistungen in der Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Unfallversicherung
- Keine Regelung zur Promotion
- Keine Regelung zum Auslandsstudium, zu Praktika usw.
- Keine allgemeinen Detailregelungen, sondern nur in der EGH (§ 112 SGB IX)

■ Soziale Teilhabe

Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Umfang der Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Assistenzleistungen und ‚Persönliche Assistenz‘
- Leistungen für Wohnraum
- Leistungen zur Förderung der Verständigung

■ Sozialen Teilhabe

§ 76 Leistungen zu sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 zu erbringen sind. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum** sowie in ihrem **Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen**. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 3 und 4.

■ Soziale Teilhabe

§ 76 Leistungen zu sozialer Teilhabe

(2) Leistungen zur Sozialer Teilhabe sind insbesondere

- 1. Leistungen für Wohnraum,
- 2. Assistenzleistungen,
- 3. Heilpädagogische Leistungen,
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- 7. Leistungen zur Mobilität,
- 8. Hilfsmittel.

■ UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Artikel 19 UN-BRK Selbstbestimmtes Leben

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das **gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen**, mit **gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre **volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft** zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren **Aufenthaltort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie leben**, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;

■ UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Artikel 19 UN-BRK Selbstbestimmtes Leben

- **b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;**
- **c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.**

■ Ausschuss für die Rechte von Behinderten

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

■ Ausschuss für die Rechte von Behinderten

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

**Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
(Art. 19)**

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, um durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;**
- (b) ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde...**

■ Soziale Teilhabe

§ 78 Assistenzleistungen

(1) Zur **selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung** werden Leistungen für Assistenz erbracht. Die **Leistungsberechtigten entscheiden** auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich **Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme**. Die Leistungen umfassen

- 1. die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung** der Leistungsberechtigten und
- 2. die **Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung**.

■ Soziale Teilhabe

§ 78 Assistenzleistungen

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden von **Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitung und Übung von allgemeinen Erledigungen des Alltags sowie von Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung und die Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch **Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen** bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. **[Elternassistenz]**

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige **Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen** des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

■ Soziale Teilhabe

§ 78 Assistenzleistungen

- (4) Leistungsberechtigten Personen, die ein **Ehrenamt** ausüben, sind **angemessene Aufwendungen** für eine notwendige Unterstützung durch Personen aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.
- (5) Leistungen zur **Erreichbarkeit einer Ansprechperson** unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

■ Gesetz zur Sozialen Teilhabe - FbJJ

§ 17b Persönliche Assistenz als Leistungsform

(1) Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben. Sie beinhaltet das Recht der behinderten Person,

- 1. die Personen, die die Hilfen erbringen sollen, auszuwählen (Personalauswahlrecht),
- 2. über die Einsatzzeiten und die Struktur der Hilfeleistung zu entscheiden (Organisationsrecht),
- 3. über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im einzelnen zu bestimmen (Anleitungsrecht),
- 4. den Ort der Leistungserbringung festzulegen (Entscheidung über den Leistungsort),
- 5. die Finanzierung der Hilfen grundsätzlich zu kontrollieren (Finanzkontrollrecht) und
- 6. eine umfassende Unterstützung von einer Person, einem Dienstleistungserbringer oder einzelne Hilfen von verschiedenen Personen oder Dienstleistungserbringern in Anspruch nehmen zu können (Modularisierungsmöglichkeit).

■ Soziale Teilhabe

Positiv an den Assistenzleistungen

- Unterscheidung zwischen **Alltagsunterstützung** und **qualifizierter Assistenz**
- Betonung des **Entscheidungsrechts der Assistenznehmer**.
- Regelung der **Elternassistenz**, aber keine Regelung für **begleitete Elternschaft**.
- Regelung von **„Nebenaufwendungen im Zusammenhang mit der Assistenzleistung“**.
- Regelung der Aufwendungen für **„Bereitschaftsdienste“**.

■ Soziale Teilhabe

Kritik an den Assistenzleistungen

- Fehlende **Unterscheidung** von Assistenz- (Unterstützungsleistungen) als Leistungsanspruch und **Persönlicher Assistenz als Leistungsform**
- Unterstützung für ehrenamtlicher Tätigkeiten nur als **Kostenersatz** für Angehörige, Freunde und Nachbarn
- Problematische **Trennung** von ‚fachlicher‘ und ‚unqualifizierter Assistenz
- Kultur, Freizeit und Sport nur als qualifizierte Assistenz
- Keine Regelung für die Ausübung von **Wahlämtern**
- Keine Regelung **für Urlaubs- und Freizeitgestaltung**
- Fehlende Legaldefinition von ‚**Alltagsbewältigung**‘

■ Wohnraum

§ 77 Leistungen für Wohnraum

- (1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die **Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum**, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.
- (2) **Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42b des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.**

■ Wohnraum

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

- Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt **aus besonderem Anlass** zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

■ Soziale Teilhabe

Kritik an der sozialen Teilhabe

- Leistungen für Wohnraum begünstigen stationäre Settings!
- Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nur aus besonderem Anlass gewährt!
- Kein Anspruch auf Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben!
- Keine Einbeziehung der Blindenhilfe!
- Kein Teilhabegeld als Ersatz für die Leistungen der Länder und der Steuervergünstigung

■ Eingliederungshilfe

Leistungen Eingliederungshilfe im SGB IX Teil II

- Nachrang vor Pflegeleistungen
- Personenkreis
- Wunsch- und Wahlrecht
- Mehrkostenvorbehalt
- Gemeinsame Leistungserbringung
- Eingliederungshilfeleistungen und Pflege
- Örtliche Zuständigkeit
- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Leistungen für Ausländer

■ Eingliederungshilfe

Leistungen Eingliederungshilfe im SGB IX Teil II

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung **nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen** erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ...

(3) **Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten gehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch, und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.** Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vor.

■ Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen **die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur** sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in **erheblichem Maße** in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft **erheblich eingeschränkt** sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn **die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in **mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist** (erhebliche Teilhabe einschränkung).

■ Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. Häusliches Leben,
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

■ Eingliederungshilfe

§ 104 Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) **Wünschen der Leistungsberechtigten**, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, **ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind**. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten **nicht als angemessen**,

- 1. wenn und soweit die Höhe der **Kosten** der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine **vergleichbare Leistung** von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt und**
- 2. der **Bedarf** nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die **vergleichbare Leistung gedeckt werden kann**.

■ Eingliederungshilfe

§ 104 Besonderheit des Einzelfalles

- (3) Bei der Prüfung der Angemessenheit nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. **Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände und die Verhältnisse des Sozialraums sowie der eigenen Kräfte und Mittel zu würdigen.** Bei **Unzumutbarkeit** einer abweichenden Leistungsgestaltung ist **ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.**
- (4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch **Geistliche ihres Bekenntnisses** ermöglicht.
- (5) Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können **auch im Ausland** erbracht werden, wenn dies **im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten** ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt **nicht wesentlich verlängert** wird und **keine unvermeidbaren Mehraufwendungen** entstehen.

■ Eingliederungshilfe

§ 116 Gemeinsame Inanspruchnahme

(2) Die Leistungen

- 1. zur **Assistenz** (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
- 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
- 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
- 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
- 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
- 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte **gemeinsam erbracht** werden, soweit dies nach § 104 für die **Leistungsberechtigten zumutbar ist** und mit Leistungserbringern **entsprechende Vereinbarungen bestehen**. ...

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 **sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen**, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

■ Eingliederungshilfe

§ 103 Sonderregelung für Pflegebedürftige

■ Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches *(gibt es nicht in diesem Entwurf, nach altem Entwurf sind damit Heime gemeint)* erbracht, **umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten**. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung **so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann**, **vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer**, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist **angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung** Rechnung zu tragen.

■ Eingliederungshilfe

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Die Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird, längstens für zwei Jahre.
- (2) Die Träger der Eingliederungshilfe können die Übernahme der Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 vereinbaren.

■ Eigenbeitrag und Einkommensanrechnung

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

- 1. aus einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit** erzielt wird und **85 Prozent** der jährlichen **Bezugsgröße** (= 2.905 € 2016) ... übersteigt (= 2.324 € 2016) oder
- 2. aus einer **nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** erzielt wird und 75% der jährlichen **Bezugsgröße** ... übersteigt (= 2.179 € 2016) oder
- 3. aus **Renteneinkünften** erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen **Bezugsgröße** (= 1.743 € 2016) ... übersteigt.

■ Eigenbeitrag und Einkommensanrechnung

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

(3) Die **Beträge** nach Absatz 2 **erhöhen sich** für den nicht getrennt lebenden **Ehegatten** oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um **15 Prozent** sowie für jedes **unterhaltsberechtigten Kind** im Haushalt um **10 Prozent** der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) **Übersteigt das Einkommen** im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz **genannten Person** den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes **unterhaltsberechtigten Kind** die Beträge nach Absatz 2 um **5 Prozent** der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

■ Anrechnung des Vermögens

§ 139 Begriff des Vermögens

- Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von **150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße** (= $34.860 * 1,5 = 52.290$ € 2016) nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

■ Anrechnung des Vermögens

§ 140 Einsatz des Vermögens

(1) Die **antragstellende Person** und der **nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder der Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft**, sowie bei minderjährigen Personen die **im Haushalt lebenden Eltern** oder des Elternteils die Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine **Härte** bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als **Darlehen** geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

■ Eingliederungshilfe

§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, **können** Leistungen nach diesem Teil erhalten, **soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist**. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt **nicht für Ausländer**, die im Besitz einer **Niederlassungs-erlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels** sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) **Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.**

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

■ Eingliederungshilfe

Kritik an der Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX

- Die Eingliederungshilfe enthält zahlreiche unnötige Sonderbestimmungen in Abweichung zum Teil I!
- Durch den Nachrang gegenüber der Pflege kommt verstärkt zur Umwandlung von EGH in Pflege!
- Das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt nicht die ‚berechtigten‘, sondern nur die ‚angemessenen‘ Wünsche und damit vor allem die Kosten!
- Der Personenkreis wird unzulässig eingeschränkt!
- Durch den Wegfall der Unterscheidung von stationär und ambulant verschärft sich der Mehrkostenvorbehalt!

■ Eingliederungshilfe

Kritik an der Eingliederungshilfe im Teil II SGB IX

- Die gemeinsame Leistungserbringung verhindert ‚Persönliche Assistenz‘ zugunsten fremdbestimmter Unterstützungsleistungen!
- Auf die Einkommensanrechnung sollte verzichtet werden oder das zu versteuernde Nettoeinkommen genommen werden!
- Ferner bleibt es bei den Sozialhilfegrenzen der Pflege bei Bezug von beidem
- Vermögen sollte allenfalls vom Leistungsberechtigten herangezogen werden!
- Damit bleibt Eingliederungshilfe ‚Fürsorge‘!

Bundesteilhabegesetzes - Referentenentwurf

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

